

Anlage zum Informationsblatt Photovoltaik – Anlagen bezüglich Freiflächenanlagen

Informationsblätter zu Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien finden Sie auf unserer Homepage (Anlaufstelle Tirol):

[Anlaufstelle des Landes Tirol für Erzeugungsanlagen von erneuerbarer Energie | Land Tirol](#)

Hinsichtlich PV-Freiflächenanlagen ergeben sich momentan folgende Vorgaben im Bewilligungsverfahren:

Bei der Beurteilung der Energiebehörde, ob eine Agri-PV-Freiflächenanlage vorliegt, bzw. ob und welche Abweichungen es von einer Agri-PV-Freiflächenanlage gibt, stützen wir uns derzeit auf die Förderkriterien für Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5., 6., § 6 Abs. 3 Z. 1., 2., 3. und Abs. 5 Z. 5 und § 9 Abs. 2 Z. 4 lit b EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl II 149/2022:

Beurteilung eines Widerspruches zur landwirtschaftlichen Nutzung von Freiflächen:

Dabei sind folgende Kriterien der Referenzanlage wesentlich:

- rückstandslose Rückbaubarkeit der PV-Freiflächenanlage
- die Nutzungsmöglichkeit muss nach dem Abbau der Anlage weiterhin im ursprünglichen Zustand erhalten bleiben oder es müssen geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur ergriffen werden
- der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm
- der Abstand zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, mindestens zwei Meter (Reihenabstände)
- gibt es eine zwingende landwirtschaftliche Hauptnutzung
- gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche
- handelt es sich um eine innovative Photovoltaikanlage (vertikal montierten Module, Modultischunterkante von mindestens zwei Metern über ebenem Boden) und Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität vorgesehen (z.B. Blühstreifen im Bereich der vertikalen Module, Maßnahmen zur Entgegenwirkung des Klimawandels)
- Der Flächenverlust an der Gesamtfläche durch Aufbauten, Unterkonstruktionen sowie Anlageninfrastruktur darf höchstens 7% der Gesamtfläche betragen

Zusätzlich wird

- ein landwirtschaftliches Betriebskonzept für die landwirtschaftliche Nutzung
- die Vermeidung einer Bodenklimazahl 60/50
- Eine Bewertung des Landschaftsbildes

gefordert.

Sonstige Schutzinteressen und Baustatistik:

Schließlich werden die von der Anlage ausgehenden Emissionen, wie Lärm fachlich nachvollzogen und geprüft und hinsichtlich deren Schallausbreitung berechnet.

Eine Vermeidung von Blendwirkungen auf angrenzende Eisenbahnanlagen, die Autobahn, Wohnobjekte sowie für die Luftfahrt (siehe § 94 Abs. 2 Luftfahrtgesetz) ist ebenso zu fordern.

- Beurteilung der Lärm- und Blendwirkung durch die Anlage

Weiters sind Gefährdungen für Leib und Leben auf Grund der sicherheitstechnischen Beurteilungen der Abt. ESA und der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung mit hoher Gewissheit auszuschließen.

Dies gilt auch für die Einhaltung des Standes der Technik, Belästigungen oder gar Gefährdungen von Nachbarn im Nahbereich zur Anlage.

- Nachweis der Einhaltung des Standes der Technik

Gleiches betrifft den Hochwasserschutz und die Baustatik der zu errichtenden Anlagenteile. Netzverträgliche Anschlussmöglichkeit.

- Baustatische Überrechnung der Anlage
- Beurteilung der Hochwassergefährdung laut Flächenwidmung
- der Nachweis einer Netzanbindung ohne nachteilige Rückwirkungen auf den Netzbetreiber

Rechtlicher Hinweis:

Regionalprogramme:

Nach § 57 Abs. 2 lit a Z1 TROG 2016 kann in Raumordnungsprogrammen vorgesehen werden, dass bestimmte Gebiete oder Grundflächen für die Landwirtschaft vorzubehalten sind. Solche Raumordnungsprogramme bestehen in Tirol landesweit auf Planungsverbandsebene in Form von Regionalprogrammen (§ 25 TROG 2016). Aktuell werden im Rahmen dieser Regionalprogramme sog. landwirtschaftliche Vorsorgeflächen festgelegt. Sämtliche solche Regionalprogramme gleichen sich in ihren wesentlichen Inhalten.

Sollte eine derartige raumordnungsrechtliche Vorgabe bestehen, hat die Bewilligungsbehörde zu beurteilen, ob eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Grundflächen im Vergleich zu den vormaligen Nutzungsmöglichkeiten nicht mehr oder nur mehr in einem untergeordneten Ausmaß möglich sein wird.

Agri-PV-Anlage als Referenzanlage:

Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung verstanden.

Bei einer Agri PV-Anlage als Referenzanlage ist anzunehmen, dass diese nicht im Widerspruch mit einem bestehenden Regionalprogramm gemäß § 25 TROG 2016 steht.

Daher werden von der Bewilligungsbehörde die festgestellten Abweichungen von dieser Referenzanlage hinsichtlich eines möglichen Widerspruches bewertet.

Abhängig von der Anlage, kann eine Agri PV Freiflächenanlage eine bedeutende Schutzfunktion einnehmen (z. B. Hagelschutz), sowie bei entsprechenden Vorrichtungen einen Beitrag zur Regenwassergewinnung leisten. Gerade in wärmeren Jahren und trockenen Regionen ist auch eine reduzierte

Bodenwasserverdunstung im Bereich der Anlage durch die Beschattung zu erwarten. Diesem Aspekt wird in Zukunft, mit Hinblick auf den Klimawandel, noch größere Bedeutung beigemessen werden müssen.

Rechtliche Beurteilung im Bewilligungsverfahren:

Die Beurteilung der Energiebehörde, ob eine Agri-PV-Freiflächenanlage vorliegt, bzw. ob und welche Abweichungen es von einer Agri-PV-Freiflächenanlage gibt, stützt wir uns derzeit auf die Förderkriterien für Agri-Photovoltaikanlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 5., 6., § 6 Abs. 3 Z. 1., 2., 3. und Abs. 5 Z. 5 und § 9 Abs. 2 Z. 4 lit b EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl II 149/2022:

Würdigung der Abweichungen von der Referenzanlage:

Abweichungen der Freiflächen - PV- Anlage von den Vorgaben für Agri-PV-Anlagen sind an Hand der Zielsetzungen des Bundes bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien zu bewerten.

Abgesehen von völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, den Energieverbrauch bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32% durch erneuerbare Energie zu decken, sieht auch das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, BGBl Nr. 150/2021 idgF, im Hinblick auf die Klimaneutralität einen Ausbau des Anteils an PV-Anlagen bundesgesetzlich vor.

So ist nach § 4 Abs. 4 leg. cit ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh zu steigern. Davon sollen allein 11 TWh auf Photovoltaik entfallen, die restlichen Anteile auf Wind, Wasserkraft und Biomasse.

Für das Land Tirol wird speziell hinsichtlich Freiflächenanlagen von einer notwendigen Ausbaurate von plus 1,2 Anlagen à 2.000 kW_{peak} pro Jahr für die Jahre 2021 bis 2030 und von plus 13,3 weiteren Anlagen a 2.000 kW_{peak} pro Jahr für die Jahre 2031 bis 2050 ausgegangen. Hinzu kommen für die angeführten Zeiträume jährlich zahlreiche weitere Anlagen auf Wohn- und Gewerbebauten. Auf-Dach-Anlagen bleiben dabei jedenfalls bevorzugt.

Würdigung von bestehenden Regionalprogrammen:

Unbeschadet dessen bleibt die Tatsache, dass Regionalprogrammen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen keine wie immer gearteten planerischen Überlegungen betreffend die elektrizitätswirtschaftlichen Planungserfordernisse einschließlich des Ausbaus erneuerbarer Energien zugrunde liegen und dass korrespondierend damit die aus ihrer Zielvorgabe angeleiteten Vorgaben in eine gänzlich andere Richtung gehen, nämlich der Siedlungsentwicklung und der betrieblich wirtschaftlichen Entwicklung im Rahmen der örtlichen Raumordnung Grenzen zu setzen.

Dem steht das erhebliche Flächenausmaß der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und ihre Situierung, bei der diese jedenfalls in einem erheblichen Ausmaß in Konkurrenz zu den für die Errichtung von PV-Anlagen in Betracht kommenden Standorträumen treten, gegenüber.

Bei all dessen könnte eine Sichtweise, wonach die Errichtung von PV-Anlagen im Bereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen per se einen im Sinn des § 5 Abs. 1 lit. i TEG 2012 relevanten Widerspruch zu den diesen zugrundeliegenden Raumordnungsprogrammen bewirkt, den Zielsetzungen des Bundes bezüglich des Ausbaus erneuerbarer Energien wohl in einer Weise widersprechen, dass diese Ausbauziele nicht oder nur sehr erschwert erreicht werden können. In dieser Art ist die Bestimmung des § 5 Abs. 1 lit i TEG nicht zu verstehen, da diese Lesart im Widerspruch mit EU Zielvorgaben stünde und damit rechtswidrig wäre.

PV-Freiflächenanlagen sind jedenfalls gemäß § 6 lit a) Tiroler Naturschutzgesetz (TNSCHG 2005) ab einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500m², außerhalb geschlossener Ortschaften, bewilligungspflichtig.

Die Energiebehörde ist für die energierechtlich bewilligungspflichtige Stromerzeugungsanlage Baubehörde gemäß § 1 Abs. 3 lit. c Tiroler Bauordnung (TBO 2022). Die baurechtliche Zuständigkeit umfasst jedoch nur die Stromerzeugungsanlage selbst, ohne Aufenthaltsräume für Personen und nicht die Nutzung baulicher Anlagen zur Unterbringung von Sachen.